



Neu|Ulm

Stadt Neu-Ulm · Postfach 20 40 · 89210 Neu-Ulm

Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung
Neu-Ulm - Kirchengemeindeamt
Petrusplatz 8
89231 Neu-Ulm

Stadt Neu-Ulm

FB5 Finanzen, Immobilien-
management u. Wirtschaft
EG Zi.-Nr. 9

Rathaus, Augsburgstr. 15

Öffnungszeiten

Mo - Di 8.00 -12.00 Uhr
13.30 -16.00 Uhr

Mi 8.00 -12.00 Uhr

Do 8.00 -12.00 Uhr

13.30 -18.00 Uhr

Fr 8.00 -13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

www.neu-ulm.de

Datum 30.05.2018

Sachbearbeiter/-in
Fr. Kubatz

Telefon 07 31-
7050-5101

Telefax 07 31-
7050-5199

e-mail
v.kubatz@neu-ulm.de

AZ
423-226 0002 FB5203 ku

ZUWENDUNGSBESCHEID

Investitionskostenzuschuss der Stadt Neu-Ulm für die Evang. Kindertagesstätte im ST Steinheim, Buchbergstr. 4 zur grundlegenden Erneuerung der Außenanlagen im Spielbereich

Antrag vom 25.07.2017

Anlagen

- Einverständniserklärung **gegen Rückgabe**
- ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Stand: 1. Januar 2017)

1. Förderfähige Maßnahme – Zuschusshöhe

1.1 Die Stadt Neu-Ulm bewilligt der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Neu-Ulm (Kirchengemeindeamt) für die Evang. Kindertagesstätte im ST Steinheim, Buchbergstr. 4 zur grundlegenden Erneuerung der Außenanlagen im Spielbereich einen Zuschuss von bis zu 61.700 €.

1.2 Grundlage ist die Kostenberechnung der Fa. Karok, Neu-Ulm, vom 16.06.2017 über 85.974,23 €. Die förderfähigen Kosten betragen vorläufig rd. 77.174 €.

2. Bedingungen und Auflagen

2.1 Der Zuschussbewilligung liegen zugrunde:

Beschluss Nr. 14.1.111 f) des Ausschusses für Finanzen, Inneres und Bürgerdienste der Stadt Neu-Ulm vom 10.01.2018 i.V. mit Beschluss Nr. 2.1 des Neu-Ulmer Stadtrates vom 07.02.2018.

2.2 Die Zweckbindung erstreckt sich auf einen Zeitraum von 15 Jahren (ab Fertigstellung). Bei einer kürzeren Nutzungszeit ist ein zeitanteiliger Betrag zurückzuerstatten.

Erreichbar mit DB, H Bahnhof Neu-Ulm

Bus H: Rathaus Neu-Ulm: 5, 7, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 79, 84, 85, 88, 89, 597, 737, 763, 850, 870

Bank Spk Neu-Ulm-Illertissen, Kto-Nr. 430 000 018, BLZ 730 500 00 IBAN: DE13 7305 0000 0430 0000 18 BIC: BYLADEM1NUL

VR-Bank Neu-Ulm/Weißenhorn, Kto-Nr. 703010, BLZ 730 611 91, IBAN: DE57 7306 1191 0000 7030 10 BIC: GENODEF1NU1

Kopie: FB 2/40 (ohne Anlagen)

- 2.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Freistaates Bayern sind in der beiliegenden geänderten Fassung insoweit Bestandteil dieses Bescheides, als nichts abweichend geregelt ist.
- 2.4 Der Zuschussempfänger ist nicht berechtigt, den Zuschuss der Stadt abzutreten, zu verpfänden oder zur Finanzierung einer anderen Maßnahme zu verwenden.
- 2.5 **Ergibt die Schlussabrechnung niedrigere als die unter Ziffer 1.2 ermittelten vorläufigen förderfähigen Kosten von rd. 77.174 €, wird der Investitionskostenzuschuss entsprechend gekürzt. Bei höheren Kosten wird der Zuschuss nicht erhöht.**
- 2.6 Die Stadt behält sich vor, den Zuschuss zeitlich entsprechend den im Haushalt für Kindertagesstätten freier Träger zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln auszubezahlen.
3. **Auszahlung**
Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.
4. **Bewilligungszeitraum**
Der Bewilligungszeitraum für den Zuschuss endet am 12.11.2018, d.h. wenn bis dahin der Verwendungsnachweis nicht vorliegt, verfällt der Anspruch auf den Zuschuss.
5. **Zustimmungserklärung**
Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger durch Vorlage der beiliegenden Erklärung mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklärt hat.


Kling

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Neu-Ulm) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.